[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

[Anrede]

In Sachen

**1. [Vorname] [Name],** geb. [Geburtsdatum] **Kläger 1**

[Adresse], [Ort], Schweiz

**2. [Vorname] [Name],** geb. [Geburtsdatum] **Kläger 2**

[Adresse], [Ort], Schweiz

beide vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

**[Vorname] [Name],** geb. [Geburtsdatum] **Beklagte**

[Adresse], [Ort], Schweiz

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Erbteilungsklage

reiche ich namens und im Auftrag der Kläger

Klage

ein und stelle die folgenden

**Rechtsbegehren**

* 1. Es sei festzustellen, dass sich der Nettonachlass des am [Todesdatum] verstorbenen [Vorname] [Name], wohnhaft gewesen [Adresse] (nachfolgend «Erblasser»), bewertet per 31. Dezember 2015, auf CHF 1‘690‘613.70 beläuft und sich wie folgt zusammensetzt:

Aktiven:

– Guthaben bei der Zürcher Kantonalbank Privatkonto Nr. […] CHF 523‘298.30

– Guthaben bei der Zürcher Kantonalbank Sparkonto Nr. […] CHF 433‘715.40

– Grundstück [Adresse] (Kat.-Nr. […]; Grundbuch Blatt […]) CHF 1‘000‘000.00

– Fahrzeug VW Golf 1.6 TDI, 2014 CHF 18‘000.00

– Darlehensforderung gegenüber der Beklagten CHF 15‘600.00

Passiven:

– Grundpfandschuld CHF 300‘000.00

* 1. Es sei festzustellen, dass der Kläger 1 und der Kläger 2 je zu einem Viertel, die Beklagte zu einem Zweitel am Nettonachlass des Erblassers gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 berechtigt sind.
  2. Es sei dem Kläger 1 das Guthaben bei der ZKB Sparkonto Nr. […] im Betrag von CHF 422‘653.42 zur alleinigen Berechtigung zuzuweisen.
  3. Es sei dem Kläger 2 das Guthaben bei der ZKB Privatkonto Nr. […] im Betrag von CHF 422‘653.42 zur alleinigen Berechtigung zuzuweisen.
  4. Es seien der Beklagten die übrigen, namentlich die folgenden Nachlassaktiven zu Alleineigentum bzw. zur alleinigen Berechtigung sowie die Nachlasspassiven zuzuweisen:
     1. die Forderung des Nachlasses gegenüber der Beklagten im Betrag von   
        CHF 15‘600.00,
     2. das nachlasszugehörige Grundstück [Adresse] (Kat.-Nr. […]; Grundbuch Blatt […]), unter gleichzeitiger Übernahme der Hypothekarschuld in der Höhe von CHF 300‘000.00,
     3. das Fahrzeug VW Golf 1.6 TDI, 2014,
     4. die unter Berücksichtigung der Rechtsbegehren Ziff. 3 und 4 vorstehend verbleibenden Restguthaben bei der ZKB Privatkonto Nr. […], d.h. den Betrag von CHF 100‘644.88, und bei der ZKB Sparkonto Nr. […], d.h. den Betrag von CHF 11‘061.98.
  5. Es sei die Zürcher Kantonalbank [Adresse] mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils gerichtlich anzuweisen, die folgenden Überweisungen vorzunehmen:
     1. dem Kläger 1 sei vom Sparkonto Nr. [...] der Betrag von CHF 422‘653.42 auf das Konto [IBAN Nummer], lautend auf […], zu überweisen.
     2. dem Kläger 2 sei vom Privatkonto Nr. [...] der Betrag von CHF 422‘653.42 auf das Konto [IBAN Nummer], lautend auf […], zu überweisen;
     3. der Beklagten sei der Restsaldo des Privatkontos Nr. […] sowie des Sparkontos Nr. […] auf das Konto [IBAN Nummer], lautend auf […], zu überweisen, und die beiden Konti seien anschliessend zu saldieren.
  6. Das Grundbuchamt […] sei mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils gerichtlich anzuweisen, die Beklagte im Grundbuch als Alleineigentümerin einzutragen.
  7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten, mit Bezug auf die Parteientschädigung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer von (derzeit) 8%.

**Begründung**

I. Formelles

* 1. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

**BO:** Vollmacht des Klägers 1 vom [Datum] (im Original) **Beilage 1**

**BO:** Vollmacht des Klägers 2 vom [Datum] (im Original) **Beilage 2**

**Bemerkung 1:** Die **anwaltliche Doppelvertretung** von zwei und mehreren Klägern ist unproblematisch, soweit und solange deren Interessen übereinstimmen. Erforderlich ist gemäss Bundesgericht jedoch, dass eine übereinstimmende Zielsetzung der gemeinsam vertretenen Parteien in den hauptsächlichen Streitpunkten angenommen werden kann (BGer 2A.594/2004 vom 28.10.2004 E. 1.2; vgl. zur Problematik der Doppel- und Mehrfachvertretung in erbrechtlichen Prozessen ausführlich Strazzer, Doppel- und Mehrfachvertretung, S. 113 ff., mit Bezug auf die Erbteilungsklage im Besonderen S. 118, oder Bessenich, Interessenkonflikte, S. 128 ff.).

* 1. Der verstorbene [Vorname] [Name] (nachfolgend «Erblasser») hatte seinen letzten Wohnsitz an der [Strasse], 8000 Zürich. Das Bezirksgericht Zürich ist deshalb örtlich (Art. 28 Abs. 1 ZPO) und sachlich (§ 19 GOG/ZH) zuständig.

**BO:** Erbbescheinigung vom [Datum] **Beilage 3**

**Bemerkung 2:** Diese **örtliche Zuständigkeit** gilt auch im internationalen Verhältnis, wenn der Erblasser (mit ausländischer Staatsangehörigkeit) seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte und seinen Nachlass in einer Verfügung von Todes wegen nicht einem anderem Recht unterstellt hat (vgl. dazu Art. 86 Abs. 1 IPRG; PraxKomm Erbrecht-Graham-Siegenthaler, Anhang IPR N 16).

* 1. Die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Zürich Kreis […] datiert vom [Datum] und wurde dem Unterzeichneten am [Zustellungsdatum] zugestellt. Die vorliegende Klage erfolgt damit rechtzeitig innert der Dreimonatsfrist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO.

**BO:** Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Zürich Kreis […] vom [Datum] (im Original) **Beilage 4**

* 1. Bei Erbteilungsklagen ist für die Berechnung des Streitwertes die Höhe des Anteils des Klägers massgebend, sofern die Teilung als solche nicht strittig ist (Baumann, Bemessung, S. 281 ff., S. 287 mit Hinweisen). Der Erblasser hat keine Verfügung von Todes wegen errichtet. Die Kläger, die beiden Nachkommen des Erblassers, sind deshalb gestützt auf Art. 457 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB zu je einem Viertel, damit insgesamt zur Hälfte am Nettonachlass berechtigt. Der massgebliche Nettonachlass beläuft sich gemäss heutigem Kenntnisstand der Kläger auf CHF 1‘690‘613.70 (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 15). Der Streitwert wird demnach gemäss heutigem Kenntnisstand auf rund CHF 845‘000.00 geschätzt.

**Bemerkung 3:** Der Wert des Teilungsanspruches berechnet sich nach dem Nettonachlass.

II. Materielles

A. Persönliche Verhältnisse

* 1. Der Erblasser war in erster Ehe mit […] verheiratet. Aus dieser Ehe stammen der Kläger 1 und der Kläger 2, die beiden Söhne des Erblassers.

**BO:** Erbbescheinigung vom [Datum] **Beilage 3**

* 1. Am […] heiratete der Erblasser die Beklagte. Das Ehepaar schloss am […] einen öffentlich beurkundeten Ehevertrag ab, in dem sie sich dem Güterstand der Gütertrennung unterstellten.

**BO:** Erbbescheinigung vom [Datum] **Beilage 3**

**BO:** Öffentlich beurkundeter Ehevertrag vom […] **Beilage 5**

* 1. Die Ehegatten [Name] wohnten in der im Alleineigentum des Erblassers stehenden Eigentumswohnung an [Adresse] (nachfolgend «Nachlassliegenschaft»).

**BO:** Grundbuchauszug vom [Datum] **Beilage 6**

* 1. Am [Datum] verstarb der Erblasser.

**BO:** Erbbescheinigung vom [Datum] **Beilage 3**

B. Zusammensetzung des Nachlasses

a) Vorbemerkung

* 1. Wie ausgeführt unterstanden die Ehegatten dem Güterstand der Gütertrennung. Daher bildet das vollumfängliche Vermögen des Erblassers auch gleichzeitig seinen Nachlass. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung erübrigt sich im vorliegenden Fall.

**Bemerkung 4:** Bei verheirateten Ehegatten geht der erbrechtlichen die güterrechtliche Auseinandersetzung voraus. Erst das Resultat der güterrechtlichen Auseinandersetzung bildet den Nachlass.

b) Nachlassvermögen per Todestag

* 1. Das Vermögen des Erblassers bestand im Zeitpunkt seines Ablebens aus der Eigentumswohnung in Zürich (Kat. Nr. […]; Grundbuch Blatt […]), die mit einer Hypothek von CHF 300‘000.00 belastet ist, Bankvermögen, einem Fahrzeug VW Golf 1.6 TDI, 2014, dem Hausrat und den persönlichen Gegenstände des Erblassers sowie einer Forderung gegenüber der Beklagten in der Höhe von CHF 15‘600.00.

**BO:** Steuererklärung per Todestag **Beilage 7**

c) Nettonachlass per [zeitnahes Datum]

* 1. Die Zusammensetzung des Nachlasses ist per [zeitnahes Datum] unverändert, mit Ausnahme des Saldos auf dem Privatkonto Nr. […] bei der ZKB. Von diesem Konto wurden seit dem Tod des Erblassers diverse Erbschafts- und Erbgangsschulden bezahlt. Die Bezahlung dieser Rechnungen erfolgte jeweils mit Zustimmung aller Erben. Die Kläger verzichten darauf, diese Schulden im Einzelnen aufzuführen. Per [zeitnahes Datum] belief sich der Saldo auf dem Privatkonto Nr. […] auf CHF 523‘298.30.

**BO:** Kontoauszug des Privatkontos Nr. […] per [zeitnahes Datum] **Beilage 8**

**BO:** Kontoauszug des Sparkontos Nr. […] per [zeitnahes Datum] **Beilage 9**

* 1. Mit Bezug auf die massgeblichen Verkehrswerte der Nachlassaktiven ist Folgendes auszuführen:
  2. Die Eigentumswohnung wurde im Auftrag aller Parteien von [Name] geschätzt. Dieser bewertete den Verkehrswert dieser Eigentumswohnung in seinem Schätzungsgutachten vom […] auf CHF 1 Mio. Die auf der Eigentumswohnung lastende Hypothek in der Höhe von CHF 300‘000 (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 10) besteht nach wie vor.

**BO:** Schätzungsbericht des [Name] vom [Datum] **Beilage 10**

**BO:** Kontoauszug per [zeitnahes Datum] **Beilage 11**

**Bemerkung 5:** Im Idealfall liegen im Zeitpunkt der Klageeinreichung Bewertungsgutachten bezüglich Liegenschaften, Hausrat, Kunstwerke, Fahrzeuge etc. vor. Ist das nicht der Fall, was die Regel sein dürfte, hat der Kläger einen entsprechenden Verkehrswert zu behaupten und als Beweismittel ein gerichtliches Schätzungsgutachten gemäss Art. 183 ff. ZPO zu beantragen.

* 1. Das Fahrzeug VW Golf 1.6 TDI wurde (ebenfalls auf gemeinsamen Auftrag der Parteien) von der Garage [Name], Zürich, am […] auf CHF 18‘000.00 (Eurotax-Wert) geschätzt.

**BO:** Schätzung der Garage [Name], Zürich vom [Datum] **Beilage 12**

* 1. Zusammenfassend präsentiert sich der Nettonachlass per [zeitnahes Datum] demnach wie folgt:

Aktiven:

– Saldo auf dem Privatkonto Nr. […] bei der ZKB CHF 523‘298.30

– Saldo auf dem Sparkonto Nr. […] bei der ZKB CHF 433‘715.40

– Grundstück [Adresse] (Kat.-Nr. […]; Grundbuch Blatt […]) CHF 1‘000‘000.00

– Fahrzeug VW Golf 1.6 TDI, 2014 CHF 18‘000.00

– Forderung gegenüber der Beklagten CHF 15‘600.00

Total CHF 1‘990‘613.70

Passiven:

– Hypothek CHF 300‘000.00

TOTAL CHF 1‘690‘613.70

C. Erbbetreffnisse

* 1. Der Erblasser hat keine Verfügung von Todes wegen errichtet. Die Erbteilung im Nachlass des Erblassers erfolgt damit gemäss gesetzlicher Erbfolge. Den beiden Klägern steht je ein Viertel, der Beklagten die Hälfte des Nachlasses zu (vgl. Art. 457 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB).
  2. Der Erbanspruch der Kläger beläuft sich am Nettonachlass gemäss II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 15 von CHF 1‘690‘613.70 auf je CHF 422‘653.42, jener der Beklagten auf CHF 845‘306.84.

D. Zuweisung der Nachlassaktiven und -passiven

* 1. Die Kläger beantragen, die Erbteilung wie folgt vorzunehmen:
  2. Die Kläger beanspruchen für sich die Abgeltung ihres Erbanteils ausschliesslich in Geld. Demzufolge ist ihr Erbbetreffnis von je CHF 422‘653.42 zu Lasten des Privatkontos bei der ZKB bzw. zu Lasten des Sparkontos bei der ZKB auszurichten. Die Kläger verweisen auf ihre Rechtsbegehren Ziff. 3 und 4 sowie Ziff. 6*.a.* und 6*.b.*
  3. Demzufolge beantragen die Kläger, dass die nachlasszugehörigen Sachwerte, nämlich die Nachlassliegenschaft und das Fahrzeug VW Golf 1.6 TDI mit den Werten gemäss II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 13 und 14 der Beklagten zugewiesen werden. Mit Bezug auf die Nachlassliegenschaft hat die Beklagte gleichzeitig die darauf haftende Hypothek zu übernehmen und dafür besorgt zu sein, dass die beiden Kläger aus dem Hypothekarvertrag mit der Bank entlassen werden. Überdies ist der Beklagten die Forderung des Erblassers ihr gegenüber in Anwendung von Art. 614 ZGB anzurechnen. Nach diesen Zuweisungen resultiert ein Restguthaben der Beklagten von CHF 111‘706.86, das ihr zu Lasten der verbleibenden Saldi auf dem Privatkonto bzw. Sparkonto bei der ZKB zu überweisen ist. Die Kläger verweisen auf die Rechtsbegehren Ziff. 5.*d.* und 6.*c.*

**Bemerkung 6:** Mit Bezug auf die von den Ehegatten bewohnte Nachlassliegenschaft ist auf die güter- und erbrechtlichen Zugsrechte hinzuweisen. Vorliegend scheiden jedoch die güterrechtlichen Zugsrechte gemäss Art. 219 ZGB und Art. 244 ZGB aus, weil die Ehegatten unter dem Güterstand der Gütertrennung stehen. Dieser Güterstand kennt keine güterrechtlichen Zugsrechte, und Art. 251 ZGB setzt ein Miteigentumsverhältnis voraus. Demzufolge bleibt vorliegend lediglich das erbrechtliche Zugsrecht gemäss Art. 612a ZGB anwendbar. Auf dieses Zugsrecht könnte sich die Beklagte im vorliegenden Fall erfolgreich berufen. Zu ergänzen bleibt, dass Art. 612a ZGB dispositiver Natur ist, mithin vom Erblasser testamentarisch und damit einseitig ausgeschlossen werden kann (vgl. BGE 119 II 323 E. 5).

**Bemerkung 7:** Sollte die Beklagte an der Übernahme der Nachlassliegenschaft kein Interesse haben und in ihrer Klageantwort die Abweisung des entsprechenden Rechtsbegehrens der Kläger beantragen, wird nach dem hier anwendbaren dispositiven Erbteilungsrecht keine andere Möglichkeit für das Erbteilungsgericht bestehen, als die Veräusserung bzw. Versteigerung der Nachlassliegenschaft anzuordnen (vgl. Art. 612 ZGB).

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes der Kläger]

[Name des Rechtsanwaltes der Kläger]

Im Doppel

Beilage: Beweismittelverzeichnis zweifach mit den Urkunden